

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+
c/o Thomas Haack
Sarnowstraße 13 A
18435 Stralsund**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/093
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: **Büro des Landrates und des Kreistages**
Fachgebiet / Team: **Kreistagsangelegenheiten**
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
 18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 18. August 2026

Ihre Anfrage zum Betriebsferienlager in Gera am Bakenberg

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

1. *Wie bewertet die Kreisverwaltung die Einschätzung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern zur Denkmalwürdigkeit des ehemaligen Betriebsferienlagers Gera am Bakenberg?*

Die Feststellung bzw. Bewertung der Denkmaleigenschaften stützt sich in aller Regel auf die systematische Erfassung der Denkmale durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) als Denkmalfachbehörde (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V). Die Zuständigkeit liegt hier allein beim LAKD.

2. *Welche fachlichen und rechtlichen Gründe haben dazu geführt, dass die Eintragung der Anlage in die Denkmalliste bislang nicht erfolgt ist?*

3. *Welche Gespräche wurden hierzu zwischen dem Landkreis, dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, der Gemeinde Dranske sowie den Eigentümern bzw. Betreibern geführt?*

Der gesetzliche Schutz von Denkmalen ist nicht davon abhängig, dass sie in die Denkmalliste eingetragen sind (vgl. § 5 Abs. 2 DSchG). Insofern haben die Denkmallisten grundsätzlich deklaratorischen Charakter. Der Prozess für die Eintragung in die Denkmalliste unterliegt keinen zeitlichen Prämissen. Gemäß § 5 Abs. 1 DSchG M-V a.F. sollen Eigentümer und die Gemeinde vor der Eintragung des Denkmals in die jeweilige Denkmalliste angehört werden.

Nachdem das LAKD die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises über die Denkmaleigenschaften des ehemaligen Betriebsferienlagers informiert hatte, erfolgte die bislang obligatorische Anhörung der Gemeinde sowie des Eigentümers. Die sich im Rahmen der Anhörung ergebenden Fragen wurden zur Erörterung an das LAKD gegeben. Mit Schreiben vom 22.06.2026 erfolgte durch das LAKD die abschließende Bewertung.

Daraufhin erfolgte die Eintragung. Die obligatorische Eintragungsnachricht (vgl. § 5 Abs. 3 M-V) erging mit Schreiben vom 02.07.2026 an Eigentümer und Gemeinde.

4. Welche Bedeutung misst der Landkreis der Anlage als Zeugnis der Alltags- und Sozialgeschichte sowie für den Tourismus auf Rügen bei?

Die Bedeutung des ehemaligen Betriebsferienlagers für die Alltags- und Sozialgeschichte wird gemäß der Denkmalwertbegründung folgendermaßen beschrieben:

„Nicht nur für diese Entwicklung im Tourismus ist die Ferienanlage des Kreises Löbau an der Ostseeküste ein anschauliches Beispiel. Die Anlage dokumentiert zudem, dass zum Ende der DDR die zentralistische Organisation für den Tourismus an ihre Grenze gestoßen war. Betriebe nahmen durch ihren „Eigen-Sinn“ eine bedeutende Rolle ein. Sie waren in der DDR nicht nur Arbeitsstätten, sondern zentral bei der Aufgabe, den Alltag zu verbessern: bei der Besorgung von Waren des täglichen Bedarfs, bei Kultur und Sport und nicht zuletzt bei Freizeitgestaltung und Urlaub (Görlich 2012, 120).“

5. Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung, den Erhalt der historischen Anlage mit einer zukunftsfähigen touristischen Nutzung zu verbinden?

Gemäß § 6 Abs 1 DSchG M-V sind Eigentümer eines Baudenkmals zum Erhalt des Denkmals im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet. Es liegt damit in der Entscheidung der Eigentümer, in welcher Art und Weise eine Nutzung des Denkmals erfolgen soll. Für die denkmalrechtliche Bewertung ist dann maßgeblich, ob oder inwieweit mit der geplanten Nutzung denkmalrechtliche Genehmigungstatbestände erfüllt sind, also das Denkmal beseitigt, verändert oder die bisherige Nutzung geändert werden soll (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V). In Bezug auf die denkmalrechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit kommt es letztlich darauf an, ob oder inwieweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen (vgl. § 7 Abs. 5 DSchG M-V).

Tourismus kann eine Rolle bei der Suche nach einem tragfähigen Nutzungskonzept spielen. Jedoch steht hier bei der Frage nach einer touristischen Nutzung nicht das Denkmalrecht, sondern vielmehr das Bauplanungsrecht im Vordergrund.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 

Dr. Stefan Kerth

Landrat